223 K 67/24

Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 01.03.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Ippendorf, Blatt 22,
BV lfd. Nr. 1
395/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ippendorf, Flur 4, Flurstück 1509, Gebäude- und Freifläche, Saalestrasse 4, Größe: 785 m²
verbunden mit Sondereigentum an der rückwärtigen Wohnung und der zur Strasse hin gelegenen Appartementwohnung im I. Obergeschoss sowie an den dazu gehörigenden Räumen im Kellergeschoss, 2 Speicherräumen und der Garage im Aufteilungsplan blau umrandet

versteigert werden.

Das Bewertungsgrundstück befindet sich im linksrheinischen Stadtbezirk Bonn im Ortsteil Ippendorf, der hauptsächlich von Wohnbebauung geprägt ist und Naherholungsmöglichkeiten durch den Kottenforst bietet.

Bei dem zu bewertenden Miteigentumsanteil handelt es sich um eine zur Straße hin gelegene Wohnung sowie eine rückwärtige Wohnung, jeweils im Obergeschoss (OG), eines voll unterkellerten, zweigeschossigen Dreifamilienhauses. Dem Miteigentumsanteil sind dabei Sondernutzungsrechte an Kellerräumen sowie Speicherräumen zugeordnet.

Ursprungsbaujahr: 1968

Angenommenes Baujahr: 1975

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.